

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

79650 Schopfheim

Zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

14.03.2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Schopfheim
Gemeindegennziffer:	08336081
Ansprechpartner:	Herr Marcus-Cristian Schmidt
Anschrift:	Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim
E-Mail / Telefon:	m.schmidt@schopfheim.de / +49 (0)7622 396 163
Internetadresse der Gemeinde:	www.schopfheim.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Stadt Schopfheim liegt im Landkreis Lörrach. Auf einer Gemarkungsfläche von knapp 68 km² leben circa 19.750 Einwohner. ¹ Die Stadt Schopfheim ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen über 8.200 Kfz/24h einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW für die 3. Stufe beinhaltet in Schopfheim die Bundesstraße B 317 und B 518 (vgl. Abbildung 1). Die Kartierungspflichtige Strecke der B 317 ist auf einem kurzen Abschnitt aufgrund eines Tunnelbauwerks unterbrochen. Die B 518 verläuft von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Anschluss an die B 317.

Im März 2016 wurde der qualifizierte Lärmaktionsplan der Stadt Schopfheim im Gremium beschlossen. Nun muss dieser Lärmaktionsplan überprüft und fortgeschrieben werden. Die Überprüfung erfolgt unter Punkt 6 „Evaluierung des Aktionsplans“.

Die Stadt Schopfheim ist nicht von Schienenverkehrslärm betroffen. Die Wiesentalbahn wird mit einer Streckenbelastung von weniger als 30.000 Züge/Jahr befahren und gilt nach den Regularien des Eisenbahnbundesamts damit als nicht kartierungspflichtig.

¹ Vgl. hierzu <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS336081> letzter Zugriff: 13.08.2021.
Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

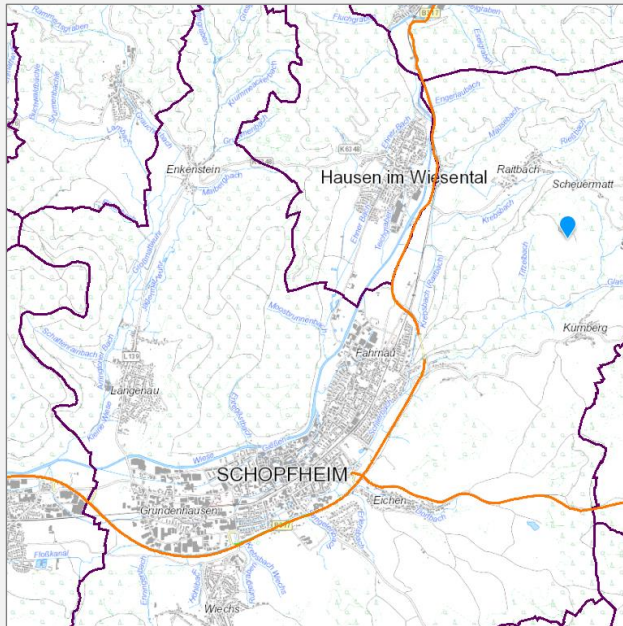


Abbildung 1: Lärmkartierung LUBW, Stufe 3

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	92	-----	
über 55 bis 60	285	15		
über 60 bis 65	47	4		
über 65 bis 70	11	0		
über 70 (bis 75)	2	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	345	111		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienerlärm			
> 55 dB(A)	2.5	150	2	0				
> 65 dB(A)	0.7	6	0	0				
> 75 dB(A)	0.1	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

In der Stadt Schopfheim weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt (Lärmkartierung 2017, Stufe 3) 13 Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L_{DEN} > 65 dB(A) und 19 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert L_{Night} > 55 dB(A) auf.

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (vgl. Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018): das sind lediglich 2/4 Betroffenheiten über 70/60 dB(A) ganztags/nachts.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Hauptlärmquelle in der Stadt Schopfheim ist der Straßenverkehrslärm der in Punkt 1.2 benannten Streckenabschnitte. Verbesserungsbedürftige Situationen bestehen auch im innerstädtischen Straßennetz sowie auf der L 139 mit den Ortsdurchfahrten Langenau und Enkenstein.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Lärmschutzwand (Höhe bis 4,2m, Länge ca. 480m) <ul style="list-style-type: none"> Nördlich der B317 im Bereich von Flurstück 312 bis zur Brücke „Luisenstraße“. Lärmschutzwand (Höhe zwischen 1,6 und 4,5m, Länge ca. 850m) <ul style="list-style-type: none"> Nördlich der B317 im Bereich von der Brücke „Luisenstraße“ bis östlich des Theodor-Heuss-Gymnasiums 	unbekannt	unbekannt
2.	Lärmschutzwand-Wand-Kombination (Höhe zwischen 3,8 und 6m, Länge ca. 100m) <ul style="list-style-type: none"> Südlich der B317 zum Schutz der Wohnbebauung „Am oberen Sengelrain“ Lärmschutzwand-Wand-Kombination (Höhe zwischen 6 und 6,3m, Länge ca. 100m) <ul style="list-style-type: none"> Südlich der B317 zum Schutz der Wohnbebauung „Am oberen Sengelrain“, unmittelbar westlich der Brücke „Hebelstraße“ 	unbekannt	unbekannt
3.	Lärmschutzwand-Wand-Kombination (Höhe zwischen 2,7 und 3,2m, Länge ca. 80m) <ul style="list-style-type: none"> östlich der B317, im Bereich von Flurstück 182 und 184 	unbekannt	unbekannt
4.	Lärmschutzwand (Höhe 4,6m/ 1,7m, Länge 70m/ 15m) <ul style="list-style-type: none"> westlich/ östlich der B317, im Bereich nördlich des Anschlusses B317/K6352 	unbekannt	unbekannt
5.	Fahrbahndeckenerneuerung mit einem Korrekturfaktor für Straßenoberflächen von -2 dB(A), <ul style="list-style-type: none"> B518 von der Anschlussstell B317 bis zur Kreuzung B518/ Weinhalden/ forstwirtschaftlicher Weg B317, auf einem Abschnitt von unmittelbar nördlich des Anschlusses B317/K6352 bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze 	RP Freiburg	unbekannt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die unter Punkt 3.1 erwähnten und bereits erfolgten Maßnahmen zeigen bedingt Wirkung. Die Anzahl der Betroffenen ist im Vergleich zu der LUBW-Kartierung Stufe 2 stark zurückgegangen, was aber vorwiegend auf die Reduzierung der zu kartierenden Strecken zurückzuführen ist (In Stufe 2 wurde noch die L139 kartiert).

Die Lärmaktionsplanung der Stadt beschränkt sich in Stufe 3 auf die Bewertung der Lärmsituation, ohne Festsetzung von weiteren Lärminderungsmaßnahmen. Die Umsetzung der in der Lärmaktionsplanung Stufe 2 festgesetzten Maßnahmen insbesondere für das nachgeordnete Straßennetz wird weiterhin angestrebt. In der folgenden Stufe 4 soll wiederum ein qualifizierter Lärmaktionsplan mit ggf. zusätzlichen Maßnahmen erstellt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Stadt Schopfheim bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Schopfheim fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen auf der Gemarkung genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

200

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 22.07.2022 durch: Amtliche Bekanntmachung auf der Website der Stadt Schopfheim

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 01.08.2022 bis: 29.08.2022

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.000 € (interner Verwaltungsaufwand und externe Beratung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

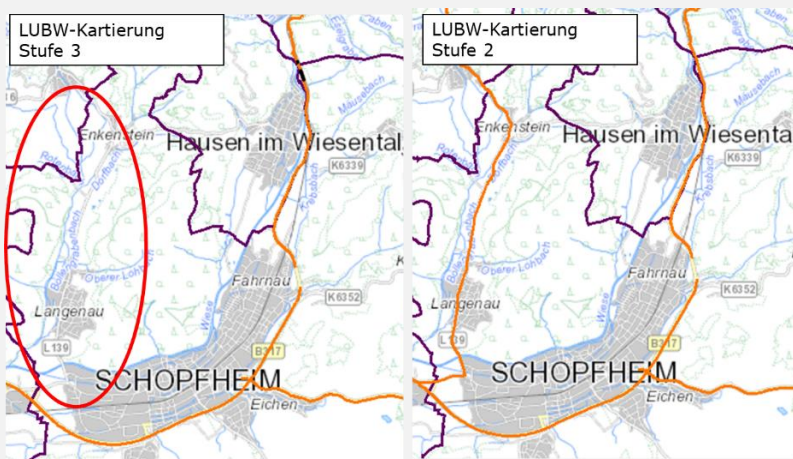
5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Wurden im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 weitere zusätzliche Strecken kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

- *Nein. Der Pflichtkartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 2 wurde im Vergleich zum Kartierungsumfang LUBW Stufe 2 um den Streckenabschnitt auf der L 139 reduziert.*



Wie haben sich die Verkehrsstärken und Schwerverkehrsanteile verändert?

- Vergleicht man die Verkehrszahlen, welche der LUBW-Kartierung Stufe 2 zu Grunde gelegt wurden (Straßenverkehrszählung 2010) mit den Grundlagen der LUBW Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) sowie den aktuellsten verfügbaren Verkehrsmengen aus 2019, so ergeben sich tendenziell geringe Zunahmen über die betrachteten 9 Jahre. Absolute Ausnahme bildet die Zählstelle auf der L139. Hier hat sich die Verkehrsmenge von 2010 bis 2015 nahezu halbiert. An den Zählstellen auf der K6353, B317-West und B518 sind über die Betrachtungsdauer leichte Schwankungen zu verzeichnen, die in kleinem Maßstab in Zuwächse oder Abnahmen der Verkehrszahlen resultieren.
- Die maximalen Zunahmen im Vergleich von 2015 bis 2019 beim durchschnittlich täglichen Verkehrsaufkommen, sind auf den Kreisstraßen 6339 und 6352 zu verzeichnen.
- Die SV-Anteile variieren auf niedrigem Niveau. Teils sind Abnahmen, teils Zunahmen festzumachen.



Strecken-ID	ZST.-Nr.	SVZ 2010 = Grundlage LUBW Stufe 2		Verkehrsmonitoring 2015 = Grundlage LUBW Stufe 3		Verkehrsmonitoring 2019 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
		DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]
K6339	8313 1402	951	1,2%	989	1,4%	1'147	1,7%
K6348	8312 1204	1'032	1,5%	1'191	2,5%	1'255	2,4%
K6352	8313 1201	923	2,8%	898	4,2%	1'131	5,9%
K6353	8312 1103	6'211	1,8%	5'505	3,0%	5'699	3,0%
L 139	8312 1206	10'606	2,9%	5'932	2,2%	6'140	2,2%
B 317-West	8312 1108	17'059	4,8%	15'546	4,4%	17'606	4,8%
B 317-Ost	8313 1100	13'013	4,5%	14'394	3,9%	15'251	3,7%
B 518	8313 1101	9'542	5,7%	9'437	5,6%	9'536	4,6%

Unterscheiden sich die Geschwindigkeitsregelungen in dem LUBW-Modell Stufe 3 von dem LUBW-Modell Stufe 2?

- Ja, es gibt Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im LUBW-Modell Stufe 3 im Vergleich zum LUBW-Modell Stufe 2. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten wurden auf folgenden Abschnitten gesenkt:
- westlich des Anschlusses B317/ Hohe-Flum-Straße von 85/80km/h für Lkw bzw. Pkw auf einheitlich 70km/h (ca. 100m)
- im Bereich des Anschlusses B317/ B518 von 85/80km/h für Lkw bzw. Pkw auf einheitlich 70km/h (400m)
- auf der B518 im Bereich auf Höhe des östlichen Ortsrands Eichen für den Lkw-Verkehr von 80km/h auf 75km/h.
- Die teilweise Angabe der obigen Geschwindigkeiten in 5km/h-Schritten bedeutet, dass es auf dem betrachteten Streckenabschnitt richtungsbedingt verschiedene zulässige Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

Wurden bei der aktuellen LUBW-Lärmkartierung bereits zwischenzeitlich realisierte Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt?

- Im LUBW-Modell Stufe 3 wurde auf einigen Streckenabschnitten, benannt unter Punkt 3.1, der Korrekturfaktor $D_{Stro} = -2 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Bislang wurde auf der Gemarkung Schopfheim kein Korrekturfaktor für Straßenoberflächen berücksichtigt.

Gibt es andere zu berücksichtigende Lärmquellen?

- Nein, neben Straßenverkehrslärm ist die Stadt Schopfheim von keinen weiteren Lärmquellen betroffen.

Gibt es relevante Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur?

- Nein, es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.

Wie haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- Die Anzahl der Einwohner ist in den letzten fünf Jahren um knapp 2,1% gestiegen. Die Einwohnerzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.

Wurden zwischenzeitlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt?

- Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Stadt Schopfheim nicht bekannt.

Sind nach der LUBW-Kartierung noch Hauptbelastungsbereiche mit Lärmpegeln von 65/55 dB(A) L_{DEN} / L_{Night} vorhanden?

- Ja. Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 13/19 Betroffenheiten mit einem Lärmpegel > 65 dB(A) ganztags bzw. > 55 dB(A) nachts aus. Von einer Überschreitung der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts sind lt. der aktuellen LUBW-Kartierung 2 bzw. 4 Personen betroffen.

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)?

- Nein, es sind keine Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt bekannt, welche direkt im Bereich der kartierungspflichtigen Strecken liegen.

Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?

- Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Schopfheim, mit 2 bzw. 4 Personen oberhalb der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts, nicht der Fall.

Haben diese Änderungen ggf. wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

- Nein, die Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen haben keine Auswirkungen auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Stadt Schopfheim sieht aufgrund der geringen Betroffenheiten im Zuge der pflichtkartierten Strecken keine Möglichkeit, die Lärmbelastung kurzfristig zu reduzieren. Detailliertere Untersuchungen einschließlich einer freiwilligen Kartierung innerstädtischer Straßen sollen in Stufe 4 erfolgen.

Welche Lärminderungsmaßnahmen aus der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden?

- Bislang wurden im Zuge der pflichtkartierten Strecken noch keine Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan 2016 umgesetzt.

Gibt es noch weitere vorhandene Maßnahmenmöglichkeiten zur Lärminderung (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen wie Belagssanierungen, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung von Busflotten)?

- Fahrnau:
Ausweitung der bestehenden ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Hauptstraße in Fahrnau auf dem Abschnitt Kreisverkehr Blasisstraße / Kürnberger Straße bis Stadtteilgrenze Schopfheim/Fahrnau
Beim nächsten routinemäßigen Belagsaustausch soll auf der Hauptstraße im Abschnitt Kreisverkehr Blasisstraße / Kürnberger Straße bis Stadtteilgrenze Schopfheim/Fahrnau ein Fahrbahnbelag eingebaut werden, der eine Verbesserung der Lärmsituation bewirkt.
- Langenau:
Ausweitung des bestehenden 30 km/h Bereiches auf die gesamte Ortsdurchfahrt von Langenau als Sofortmaßnahme.
Um ein starkes Abbremsen von 70 auf 30 km/h vor dem südlichen Ortseingang zu vermeiden, wird die

Anordnung eines Geschwindigkeitstrichters von 50 km/h vor dem Ortsschild angeregt.
 Beim nächsten routinemäßigen Belagsaustausch soll auf der Ortsdurchfahrt L 139 Langenau ein Fahr-
 bahnbelag eingebaut werden, der eine Verbesserung der Lärmsituation bewirkt.

- **Schopfheim:**
 Als Sofortmaßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf folgenden Straßenabschnitten:
 Hauptstraße von Fahrnau bis zur Himmelreichstraße, Bahnhof-/Bismarckstraße, Gündenhausen, K
 6353 Wehrer Straße von der Himmelreichstraße bis zum Haus „Wehrer Straße 52“ und K 6353
 Schwarzwaldstraße.
 Aus verkehrlichen Gründen wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Himmelreich-
 straße, der Hebelstraße zwischen Schwarzwaldstraße und Bahnhofstraße und dem Durchstich der
 Straße „An der Wiese“ angeregt.
 Einbau eines Lärmoptimierten Fahrbahnbelages auf folgenden Streckenabschnitten beim nächsten an-
 stehenden Belagsaustausch: Hauptstraße von Fahrnau bis zur Himmelreichstraße, Himmelreichstraße,
 Bahnhof-/Bismarckstraße, „Gündenhausen“.
 Einbau eines Lärmoptimierten Fahrbahnbelages beim nächsten anstehenden Belagsaustausch auf fol-
 genden Streckenabschnitten: K6353 Wehrer Straße, K6353 Schwarzwaldstraße
- **Wiechs:**
 Beim nächsten anstehenden Belagsaustausch soll auf der Ortsdurchfahrt K 6336 Wiechs ein Fahrbahn-
 belag eingebaut werden, der eine Verbesserung der Lärmsituation bewirkt.
 Anregung einer Prüfung der Sengelenstrasse zur Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt K 6336 Wiechs.
- **Eichen:**
 Anregung des Einbaus eines Lärmoptimierten Fahrbahnbelages auf der B 518 im Bereich Sprankenweg
 in Eichen. Der Einbau sollte beim nächsten regulären Austausch der Fahrbahndecke vorgenommen
 werden.

Sind durch die langfristigen Strategien schon erste Erfolge bei der Lärminderung zu erkennen?

- Nein. Es wurden bisher keine langfristigen Strategien umgesetzt.

Wie hat sich die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser
 oder der betroffenen Flächen verändert?

- LUBW-Kartierung Stufe 2

L _{DEN} in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner	L _{Night} in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
–	–	> 50 bis 55	286
> 55 bis 60	516	> 55 bis 60	131
> 60 bis 65	218	> 60 bis 65	21
> 65 bis 70	120	> 65 bis 70	0
> 70 bis 75	14	> 70	0
> 75	0	–	–
Summe	868	Summe	438

L _{DEN} in dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	3,5	377	2	0
> 65	0,9	58	0	0
> 75	0,2	0	0	0

- LUBW Kartierung Stufe 3

L DEN in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner	L Night in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
–	–	> 50 bis 55	92
> 55 bis 60	285	> 55 bis 60	15
> 60 bis 65	47	> 60 bis 65	4
> 65 bis 70	11	> 65 bis 70	0
> 70 bis 75	2	> 70	0
> 75	0	–	–
Summe	345	Summe	111

L DEN in dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	2,5	150	2	0
> 65	0,7	6	0	0
> 75	0,1	0	0	0

Die Anzahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Fläche ist gesamthaft gesunken. Dies ist vorwiegend bedingt durch den Wegfall der Kartierungsstrecke L139 im Umfang der Stufe 3 im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2.

Welche Hemmnisse und ggf. Optimierungsmöglichkeiten werden seitens der Gemeinde bei der Lärmaktionsplanung als solcher sowie bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen gesehen?

- Die rechtlichen Vorgaben und die finanziellen Mittel der Straßenbaulastträger stehen dem Ermessen der Stadt Schopfheim bzgl. der Festsetzung insbesondere von baulichen Lärminderungsmaßnahmen wie zum Beispiel dem Einbau eines höher lärmindernden Fahrbahnbelages entlang der B 518 entgegen.

Schlussfolgerung für die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplanes:

- Eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Stadt Schopfheim ist in der aktuellen Stufe 3 nicht notwendig. Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans kann mit Hilfe des LUBW-Musterplanberichtes erfolgen. Eine vollständige Umsetzung der im kommunalen Lärmaktionsplan der Gemeinde Schopfheim bereits beschlossenen Maßnahmen wird weiterhin angestrebt. Eine qualifizierte Lärmaktionsplanung einschließlich einer freiwilligen Kartierung innerstädtischer Straßen soll in Stufe 4 erfolgen.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

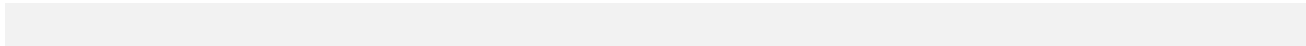
am: tt.mm.2022

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

tt.mm.2022 durch amtliche Bekanntmachung auf der Website der Stadt Schopfheim

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾



Schopfheim,
tt. Monat 2022

Dirk Harscher
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel